

Verrechnungssteuer

Zweck Sicherung der Entrichtung von Steuern bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Einleitung Die Verrechnungssteuer wird durch die Steuerverwaltung auf Kapitalgewinnen wie zum Beispiel Zinsen und Dividenden erhoben. Sie beträgt immer 35 % des Zinses oder der Dividende. Unter "Steuer" wird zwar üblicherweise eine Abgabe an die Steuerverwaltung verstanden, die man "nie mehr wieder sieht". - Bei der Verrechnungssteuer muss dies jedoch nicht zutreffen: Sie ist gewissermassen eine vorübergehende Vorenthaltung eines Teils des Gewinnes, den man aber wieder ausbezahlt erhält, wenn man der Steuerverwaltung das gesamte Einkommen zur Versteuerung angibt (im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung). Man zahlt dann zwar immer noch die ordentlichen Steuer, die aber nicht so hoch ist wie die Verrechnungssteuer. Nur im Fall der Verheimlichung von solchen Gewinnen gegenüber der Steuerverwaltung erhält man die Verrechnungssteuer nicht mehr zurück.

Kurzübersicht, Schema

	+ Bank -		Debitor + Verr.Steuer -		- Zinsertrag +	
Nettomethode:						
65 % des Zinses	(65 %)					(65 %)
35 % des Zinses			(35 %)			(35 %)
oder Bruttomethode:						
100 % des Zinses	(100 %)					(100 %)
35 % des Zinses		(35 %)	(35 %)			
Nach der Deklaration:						
Rückerstattung		(35 %)		(35 %)		

Es wird entweder nach der Bruttomethode oder nach der Nettomethode gebucht. In jedem Fall wird im ablaufenden Jahr im Konto Zinsertrag der volle Zinsertrag gebucht (100 %), da dieser zum ablaufenden Geschäftsjahr gehört und deshalb den Erfolg in seiner ganzen Höhe beeinflussen soll. Dass die Zahlung noch aussteht, spielt für den Erfolg keine Rolle (in der Bilanz erscheint der Anteil von 35 % nämlich auch in den Aktiven, wenn auch "nur" im Konto Debitor Verrechnungssteuer anstelle der Bank).

Vorgehen im Detail

Beispiel: Wir haben auf dem Bankkonto einen Zins von 220 zugut. Die Bank überweist uns 65 % davon. Den Rest von 35 % überweist sie der Steuerverwaltung, von wo wir die Steuer nach der Deklaration im Folgejahr wieder ausbezahlt erhalten. Im Folgejahr haben wir somit den gesamten Zinsbetrag von 220 auf dem Bankkonto. Hier wird die Nettomethode gezeigt:

	+ Bank -		+ Deb.Vst. -		- Zinsertrag +	
Zinsgutschrift	143					143
Verrechnungssteuer			77			77
	143		77			220
Saldo		143		77	220	
	143	143	77	77	220	220
ev. im Folgejahr:						
Anfangsbestand	143		77			
Rückerstattung Vst	77			77		
	220		77	77		(Im Zinsertrag alles im alten Jahr gebucht)
Saldo		220	0			
	220	220	77	77		

Hinweise

- Die Erhebung der Verrechnungssteuer erfolgt an der Quelle, das heisst, dass nicht der Empfänger des betreffenden Gewinnes, sondern bereits die auszahlende Stelle die Steuer der Steuerverwaltung abliefern muss. So muss nicht der Bankkontoinhaber die auf Bankzinsen geschuldete Verrechnungssteuer der Steuerverwaltung abliefern, sondern gleich die Bank.
- Entsprechend muss zum Beispiel auch die auf Dividenden geschuldete Verrechnungssteuer nicht durch den Aktionär, sondern gleich durch die Aktiengesellschaft, welche die Dividenden ausschüttet, der Steuerverwaltung abgeliefert werden, usw.
- Diese Steuer soll die Steuerhinterziehung verhindern. Die steuerpflichtigen Personen sollen dadurch veranlasst werden, alle Vermögens- und Einkommensteile anzugeben.
- Die Verrechnungssteuer ist eine Objektsteuer, wird also unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erhoben (also nicht wie die Einkommenssteuer).
- Der Steuersatz beträgt stets 35% vom Kapitalertrag.
- Die Rückerstattung wird bei der kantonalen Steuerverwaltung mit einem Rückerstattungsantrag geltend gemacht. Die kantonale Steuerverwaltung muss Ihrerseits diesen Betrag bei der Eidgenossenschaft für die Rückerstattung an den Begünstigten abholen.
- Es wird keine Verrechnungssteuer erhoben, wenn der jährliche Zinsbetrag weniger als CHF 200 beträgt. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass der Zins nur ein Mal im Jahr (also meistens am 31. Dezember) abgerechnet wird (einfache Überprüfungsmöglichkeit).
- In den Arbeiten dieses Lehrmittels kommen jedoch auch Beträge vor, die unterhalb dieser Grenze von CHF 200 liegen, so wie dies in der Praxis auch bei den Kontokorrenten usw. der Fall ist, wo der Zinsertrag vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet wird.
- Wenn der jährliche Zins über CHF 200 liegt, wird die Verrechnungssteuer vom gesamten Zins berechnet, nicht bloss von dem Teil, der CHF 200 übersteigt.
- Das für die Verbuchung des Verrechnungssteuerguthabens verwendete Debitorenkonto kann auch genauer als "Übrige Debitoren" oder eben als "Debitor Verrechnungssteuer" benannt werden - auf jeden Fall fällt es nicht unter die Bezeichnung "Kundendebitoren".
- Im Theorieteil und in den Arbeiten dieses Lehrmittels kommt das zinstragende Konto stets am Beispiel eines Bankkontos vor. Es kann sich jedoch in der Praxis selbstverständlich auch um ein Konto bei der Post (Postfinance) handeln.

Häufige Fehler

- Anwendung eines Steuersatzes von 33 %. Der Verrechnungssteuersatz beträgt 35 %, nicht "ein Drittel".

Hinweis bezüglich Kontenrahmen

Der "KMU"-Kontenrahmen (KMU = Kleine und mittlere Unternehmen) ist aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechtes gemäss Obligationenrecht OR neu aufgelegt worden.

Dies führt für die in diesem Kapitel behandelten Konten zu folgenden Änderungen:

- alt "**Debitor Verrechnungssteuer**" heisst nun neu nur noch "**Verrechnungssteuer**"

Mit dieser Namensänderung lässt sich ja noch leben, obwohl der Autor es als nicht falsch erachtet, wenn immer noch die alte Kontenbezeichnung "Debitor Verrechnungssteuer" verwendet wird. Die neuen Namen sind schliesslich nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Kurz- zusammen- fassung

- Der Zinsertrag wird in der vollen Höhe von 100 % im Ertragkonto gebucht, ungeachtet des Umstandes, dass davon 35 % noch zurückbehalten worden sind.
- Diese 35 % werden in der Buchhaltung als Guthaben in einem Debitorenkonto gebucht, bis sie rückerstattet werden, was eventuell erst im Folgejahr eintreffen wird, nach der Deklaration in der Steuererklärung.

*Weitere
Hinweise*

Der folgende Abschnitt soll lediglich den Unterschied zur bisherigen Anwendung der Verrechnungssteuer erläutern. Er sollte nicht als Stoffvorlage gelten oder gar als Prüfungsinhalt verwendet werden!

Bis Ende 2009 lautete der Gesetzestext in dem Sinne, dass "Zinsen von auf Namen lautenden Spar-, Einlage- oder Depositenheften und Spareinlagen nicht unter die Verrechnungssteuer fallen, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr CHF 50 nicht übersteigt". (Ausnahme: Da zum Beispiel Salärkonti oder Privatkonto als Kontokorrent gelten, unterlagen ihre Zinsen immer der Verrechnungssteuer.)

Ab 2010 wurde die Bezeichnung der betreffenden Konten geändert, und es wurde auch der Betrag geändert, ab dem die Verrechnungssteuer erhoben wird:

Im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (SR 642.21) heisst es nun in Art. 5:

"Von der Steuer sind ausgenommen: ... die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt ..." (und anderes mehr).

Mit dieser Bezeichnung, die übrigens aus der Sicht der Bank lautet, sind somit neu auch alle Privatkonti, Salärkonti usw. von der Grenze betroffen, bis zu der keine Verrechnungssteuer berechnet werden muss.

Die Erhöhung der Grenze, bis zu der keine Verrechnungssteuer berechnet werden muss, entspricht eher dem heutigen Niveau eines Zinsbetrages (...wenn nun auch nicht wegen des Zinssatzes, sondern wegen der höheren Einlagesummen...), gegenüber demjenigen Niveau, das zur Zeit der letzten Festlegung dieser Grenze üblich war.

Wegen der Einschränkung, dass diese Regelung nur bei Konti gilt, die jährlich abgeschlossen werden, kommt diese nun erstmals beim Abschluss der Konti am 31. Dezember 2010 zum Tragen.